



Wahlverordnung

Römisch-katholische Kirchgemeinde
Wasseramt West-Bucheggberg
(KG WWB)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Zweck und Geltungsbereich	4
2	Aufgaben	4
2.1	Übersicht	4
3	Organisation.....	5
3.1	Allgemeines	5
3.1.1	Wahlkreise	5
3.1.2	Wahlorganisation	5
3.2	Zentralwahlbüro.....	6
3.2.1	Aufsicht.....	6
3.2.1	Einberufung.....	6
3.2.2	Mitgliederzahl.....	6
3.2.3	Standort	6
3.3	Wahllokale	6
3.3.1	Standort	6
3.3.2	Wahlzellen	7
3.3.3	Wahlurnen	7
3.4	Wahl- und Abstimmungsbriefkästen	7
3.4.1	Standorte	7
3.4.2	Leerung.....	7
3.4.3	Übergabe	7
3.5	Fristen und Abstimmungszeiten.....	8
3.5.1	Frist briefliche Stimmabgabe	8
3.5.2	Abstimmungszeiten.....	8
4	Besondere Bestimmungen.....	8
4.1	Wahl- und Stimmmaterial.....	8
4.1.1	Aufbewahrung.....	8
4.1.2	Auflage.....	8
4.1.3	Bestellung Zustellkuverts	8
4.1.4	Druck Wahlzettel	8
4.1.5	Ersatz Stimmrechtsausweise	8
4.2	Wahl- und Stimmabgabe	9
4.2.1	Freier Zutritt zur Urne.....	9
4.3	Feststellung und Auswertung Ergebnisse	9
4.3.1	Ermittlung Ergebnisse	9
4.3.2	Feststellung der Ergebnisse.....	9
4.3.3	Wahl- und Abstimmungsprotokoll.....	9
4.3.4	Versiegelung Wahl- und Stimmzettelpakete	9
4.3.5	Übergabe Wahl- und Abstimmungsprotokolle	10
4.3.6	Übergabe Wahl- und Stimmzettelpakete	10
4.4	Aufbewahrung	10
4.4.1	Aufbewahrungsfrist	10
4.4.2	Vernichtung.....	10
4.5	Publikationen	10
4.5.1	Für die Kirchgemeindeverwaltung	10
4.5.2	Für das Zentralwahlbüro	10
5	Schlussbestimmungen.....	11
5.1	Inkrafttreten	11

Wahlverordnung

Die Kirchgemeinderäte der Kirchgemeinden Kriegstetten-Gerlafingen (K-G) und Biberist-Lohn-Ammannsegg-Bucheggberg (BIBLA),

gestützt auf den § 60 der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Wasseramt West-Bucheggberg (Kirchgemeinde WWB) vom 1. Januar 2021,

beschliessen:

1 Einleitung

1.1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Wahlverordnung regelt in der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Wasseramt West-Bucheggberg (WWB), nachfolgend Kirchgemeinde WWB genannt, im Rahmen von Urnenwahlen und Abstimmungen:

- a) die Aufgaben des Kirchgemeindepräsidiums, des Kirchgemeinderates, der Kirchgemeindeverwaltung, der Finanzverwaltung und des Zentralwahlbüros;
- b) die personellen, organisatorischen und administrativen Belange;
- c) die besonderen Bestimmungen.

² Es ergänzt bzw. präzisiert die kantonalen Rechtserlasse sowie die Bestimmungen in der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde WWB vom 1. Januar 2021.

2 Aufgaben

2.1 Übersicht

Kommunale Stelle	Aufgaben
Kirchgemeindepräsidium	
	Fristgemäss Zustellung des amtlichen Wahl- und Stimmmaterials sowie Wahlpropagandamaterial an Stimmberechtigte
	Erwahrung der Abstimmungsergebnisse bei Kirchgemeindeabstimmungen
Kirchgemeinderat	
	Einberufung des Zentralwahlbüro
	Ansetzung der Wahl- und Abstimmungstage für Ersatzwahlen und Abstimmungen
	Einberufung der Stimmberechtigten für Ersatzwahlen und Abstimmungen
	Validierung der Wahlen
Kirchgemeindeverwaltung	
	Publikation der Wahldaten, Anmeldefristen und Termine für die Einreichung Wahlpropagandamaterial
	Bestellung Formulare Wahlvorschläge und Zustellkuverts bei der Staatskanzlei
	Herstellung der Stimmrechtsausweise, Wahlzettel und des Informationsblattes
	Prüfung, Nummerierung und Auflage der Wahlvorschläge
	Publikation der Listen und der Namen der Kandidatinnen/Kandidaten

Wahlverordnung

	Formale Prüfung des Wahlpropagandamaterial
	Zustellung des amtlichen Wahl- und Stimmmaterials sowie Wahlpropagandamaterial an Stimmberechtigte
	Leerung der Abstimmungsbriefkästen
	Publikation der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse, der Validierung von Wahlen bzw. Erhaltung von Abstimmungsergebnissen sowie von Mutationen/Nachrückten im Gemeinderat
	Archivierung der Blanko-Stimmrechtsausweise, leeren Zustellkuverts sowie der Wahl- und Stimmzettel
	Archivierung und Entsorgung der Zählbogen sowie der versiegelten Wahl- und Stimmzettelpakete
Finanzverwaltung	
	Führen des Stimmregisters
Zentralwahlbüro	
	Einberufung und Konstituierung
	Verpacken des Wahl- und Stimmmaterials sowie des Wahlpropagandamaterials
	Einrichten der Abstimmungsbriefkästen und der Wahllokale
	Kontrolle der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen
	Überwachung der Stimmgabe
	Vorbereitungs- und Auszählarbeiten
	Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse
	Protokollierung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse in einem Wahl- und Abstimmungsprotokoll
	Versiegelung der Wahl- und Stimmzettelpakete und Übergabe an Kirchgemeindeverwaltung oder das Oberamt

3 Organisation

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wahlkreise

§ 69 GG

Die Kirchgemeinde WWB ist in einen Wahlkreis eingeteilt. Er ist territorial deckungsgleich mit dem Kirchgemeindegebiet der Kirchgemeinde WWB.

3.1.2 Wahlorganisation

§ 20 GpR

¹ Da das Kirchgemeindegebiet der Kirchgemeinde WWB mehrere Einwohnergemeinden umfasst, werden Urnenwahlen und Abstimmungen durch Zentralwahlbüro durchgeführt. Dies unabhängig von den Wahlbüros der Einwohnergemeinden.

Wahlverordnung

² Für die briefliche und persönliche Wahl- und Stimmabgabe richtet das Zentralwahlbüro von den Einwohnergemeinden unabhängige Wahllokale ein.

³ In den Wahlbüros der Einwohnergemeinden eingegangene Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden durch das Zentralwahlbüro behändigt.

3.2 Zentralwahlbüro

3.2.1 Aufsicht

§ 23 GpR

¹ Die Aufsicht über das Zentralwahlbüro übt das Oberamt Region Solothurn aus. Es sorgt dafür, dass die Tätigkeit reibungslos und ohne Verzögerung vor sich geht.

² Die Oberaufsicht übt die Staatskanzlei des Kantons aus.

3.2.1 Einberufung

§§ 17f, 20, 77 GpR, § 13 VpR

¹ Das Zentralwahlbüro wird durch den Kirchgemeinderat einberufen.

² Das Zentralwahlbüro konstituiert sich selbst. Es wird von der Präsidentin/ vom Präsidenten des Zentralwahlbüros einberufen.

⁴ Mitglieder des Zentralwahlbüros, die bei der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, haben sich rechtzeitig vor Beginn des Urnenganges bei der Präsidentin/beim Präsidenten zu entschuldigen. Diese/Dieser hat Ersatzmitglieder beizuziehen.

³ Kandidatinnen oder Kandidaten können nicht als Mitglieder des Zentralwahlbüros amten.

3.2.2 Mitgliederzahl

§§ 17 GpR

¹ Das Zentralwahlbüro der Kirchgemeinde WWB setzt sich aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern zusammen.

² Die Präsidentin/Der Präsident des Zentralwahlbüros der Kirchgemeinde WWB kann:

- a) für grosse Auszählarbeiten Stimmberechtigte der Kirchgemeinde einsetzen;
- b) das Zentralwahlbüro aus dem Kreis der Stimmberechtigten ergänzen, wenn dieses nicht vollzählig ist.

3.2.3 Standort

Das Zentralwahlbüro amtet während Urnenabstimmungen und Wahlen in den Räumlichkeiten der Kirchgemeindeverwaltung der Kirchgemeinde WWB.

3.3 Wahllokale

3.3.1 Standorte

§ 24 GpR, § 14 VpR

¹ Das Zentralwahlbüro richtet für Urnenwahlen und Abstimmungen 4 Wahllokale ein. Diese befinden sich in den Pfarreiheimen/Pfarreizentren der Pfarreien Bruder Klaus¹, Guthirt², St. Mauritius³ und St. Marien.⁴

¹ Gemeinde Gerlafingen.

² Gemeinden Lohn-Ammannsegg, Biezwil, Buchegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Schnottwil, Unterramsern.

³ Gemeinden Drei Höfe (ohne Ortsteil Winistorf), Halten, Horriwil, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekinggen und Recherswil.

⁴ Gemeinde Biberist.

Wahlverordnung

² Die Wahllokale müssen ungehindert betreten werden können.

3.3.2 Wahlzellen

§ 25 GpR

In den Wahllokalen sind mindestens eine Wahlzelle aufzustellen oder ein Raum zu bezeichnen, in dem die Stimmberechtigten ihre Wahl- oder Stimmzettel ungestört und unter Wahrung des Stimmgeheimnisses ausfüllen können.

3.3.3 Wahlurnen

§ 26, GpR, § 38 VpR

Für sämtliche Kirchgemeinderatswahlen oder Kirchgemeinderatsabstimmungen werden kirchgemeindeeigene Urnen verwendet.

3.4 Wahl- und Abstimmungsbriefkästen

3.4.1 Standorte

§ 79 GpR

¹ Das Zentralwahlbüro richtet für Urnenwahlen und Abstimmungen 4 genügend grosse und verschlossene Wahl- und Abstimmungsbriefkästen ein.

² Die Wahl- und Abstimmungsbriefkästen befinden sich in den Pfarreiheimen/Pfarreizentren der Pfarreien Bruder Klaus⁵, Guthirt⁶, St. Mauritius⁷ und St. Marien.⁸

³ Die Wahl- und Abstimmungsbriefkästen sind während Urnenwahlen und Abstimmungen mit dem Hinweis «Wahlen» zu bezeichnen und müssen während der Zeit der brieflichen Wahl- und Stimmabgabe durchgehend öffentlich zugänglich sein.

3.4.2 Leerung

§ 81^{bis} GpR

¹ Die Kirchgemeindeverwaltung ist dafür verantwortlich, dass die 4 Wahl- und Abstimmungsbriefkästen regelmässig geleert werden.

² Die letzte Leerung erfolgt am Ende der Frist für die briefliche Stimmabgabe am Samstag um 20.00 Uhr. Der Briefeinwurf ist anschliessend mit einem Klebeband zuzukleben.

³ Die eingegangenen Zustellkuverts sind bis zur Übergabe an das Zentralwahlbüro in eine verschlossene Urne zu legen. Diese ist in einem verschlossenen Kasten in den Räumlichkeiten der Kirchgemeindeverwaltung der Kirchgemeinde WWB aufzubewahren.

3.4.3 Übergabe

§ 82 GpR

Die Kirchgemeindeverwaltung übergibt die eingegangenen Zustellkuverts am Tag der ersten Urnenöffnung dem Zentralwahlbüro. Sie leitet die bis zum Abgabeschluss eingegangenen Zustellkuverts dem Zentralwahlbüro weiter.

⁵ Gemeinde Gerlafingen.

⁶ Gemeinden Lohn-Ammannsegg, Biezwil, Buchegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Schnottwil, Unterramsern.

⁷ Gemeinden Drei Höfe (ohne Ortsteil Winistorf), Halten, Horriwil, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekinggen und Recherswil.

⁸ Gemeinde Biberist.

3.5 Fristen und Abstimmungszeiten

3.5.1 Frist briefliche Stimmabgabe

§ 79 GpR

¹ Die Zustellcouverts können bis zum letzten Samstag vor dem Wahl- und Abstimmungstag der Kirchgemeindeverwaltung abgegeben werden.

² Die Zustellcouverts können bis spätestens 20.00 Uhr abgegeben werden.

3.5.2 Abstimmungszeiten

§ 86 GpR, § 34 VpR

¹ Die Wahlen und Abstimmungen finden an Sonntagen statt. An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen dürfen keine Wahlen und Abstimmungen stattfinden.

² Die Urnenöffnungszeiten sind auf 10.00 – 12.00 Uhr festgelegt. Der Urnengang darf nicht vor dem festgesetzten Zeitpunkt beginnen.

³ Die 4 Wahllokale sind pünktlich zu schliessen, die anwesenden Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht noch ausüben.

4 Besondere Bestimmungen

4.1 Wahl- und Stimmmaterial

4.1.1 Aufbewahrung

§ 28^{ter} GpR

¹ Die Kirchgemeindeverwaltung bewahrt Blanko-Stimmrechtsausweise, leere Zustellcouverts sowie Wahl- und Stimmzettel unter Verschluss und vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt auf.⁹

² Der Zugang zu den Wahl- und Stimmzetteln ist auf die Mitglieder des Zentralwahlbüros beschränkt.

4.1.2 Auflage

§ 88 GpR, § 37 VpR

In den 4 Wahllokalen hat das Zentralwahlbüro genügend amtliche Wahl- und Stimmzettel aufzulegen. Diese sind periodisch zu kontrollieren und allenfalls zu ergänzen.

4.1.3 Bestellung Zustellcouverts

§ 59 GpR, § 24 VpR

Die Zustellcouverts werden gegen Entgelt bei der kantonalen Drucksachenverwaltung bestellt.¹⁰

4.1.4 Druck Wahlzettel

§§ 54, 57 GpR

Der Druck der Wahlzettel erfolgt auf Recyclingpapier 80 gm².

4.1.5 Ersatz Stimmrechtsausweise

§ 28^{bis} GpR, § 16 VpR

¹ Bei Verlust eines Stimmrechtsausweises stellt die Kirchgemeindeverwaltung gegen Gebühr von CHF 5.00 einen Ersatzausweis aus. Dieser ist als solcher zu bezeichnen.

⁹ Kasten, Archivraum etc.

¹⁰ Kantonale Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn, <https://so.ch/>, (Staatskanzlei / Drucksachenverwaltung / Lehrmittelvertrag / Drucksachenshop / Abstimmungen/Wahlen).

Wahlverordnung

² Verlorene Stimmrechtsausweise verlieren ihre Gültigkeit.

³ Der Ersatzausweis wird nur der stimmberechtigten Person gegen Identitätsnachweis ausgehändigt.

⁴ Die Kirchgemeindeverwaltung übergibt dem Zentralwahlbüro vor der Wahl oder Abstimmung eine Liste mit den Namen jener Stimmberechtigten, welche einen Ersatzausweis erhalten haben.

4.2 Wahl- und Stimmabgabe

4.2.1 Freier Zutritt zur Urne

§§ 90, 168 GpR, § 39 VpR

¹ Die Stimmenden müssen ungehindert Zutritt zur Wahlurne der 4 Wahllokale haben und ihre Wahl- oder Stimmzettel unter Wahrung des Stimmgeheimnisses in die Urne werfen können.

² Während des Urnenganges ist in den 4 Wahllokalen, in den Zugängen und auf dem Vorplatz jegliche politische und kommerzielle Propaganda untersagt.

³ Die Stimmenden dürfen sich nur so lange in den Wahllokalen und in den Zugängen aufhalten, als es für die Wahl- und Stimmabgabe nötig ist.

⁴ Das Zentralwahlbüro kann Stimmende, die sich in missbräuchlicher Art unnötig lang in der Wahlzelle, im Stimmlokal oder in dessen Zugängen aufhalten, zum Verlassen der Lokalitäten anhalten.

4.3 Feststellung und Auswertung Ergebnisse

4.3.1 Ermittlung Ergebnisse

§ 92 GpR

Die Ergebnisse der an der Urne abgegebenen Wahl- und Stimmzettel werden am Wahl- bzw. Abstimmungssonntag frühestens ab 08.00 Uhr ermittelt.

4.3.2 Feststellung der Ergebnisse

§§ 92, 99 GpR

¹ Die Feststellung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses erfolgt durch das Zentralwahlbüro. In den 4 Wahllokalen werden keine Vorbereitungs- und Auszählarbeiten durchgeführt.

² Die Wahlurnen der 4 Wahllokale sind nach Schliessung der Wahllokale um 12.00 Uhr unverzüglich an den Standort des Zentralwahlbüros zu verbringen.

³ Die Vorbereitungs- und Auszählarbeiten sind in einem vom Wahllokal getrennten Raum auszuführen. Es erfolgt keine Auswertung nach Pfarrei.

4.3.3 Wahl- und Abstimmungsprotokolle

§ 98f GpR, § 43 VpR

¹ Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden durch das Zentralwahlbüro in Wahl- und Abstimmungsprotokollen protokolliert.

² Die Wahl- und Abstimmungsprotokolle sind von sämtlichen Mitgliedern des Zentralwahlbüros zu unterzeichnen.

4.3.4 Versiegelung Wahl- und Stimmzettelpakete

§ 98 GpR, § 46 VpR

¹ Sind die Wahl- und Abstimmungsprotokolle erstellt, sind die gültigen, ungültigen und leeren Wahl- und Stimmzettel und die Stimmrechtsausweise durch das versammelte Zentralwahlbüro gesondert zu verpacken und zu versiegeln.

² Die Pakete sind mit der Wahl oder Abstimmung, dem Datum und dem Inhalt zu bezeichnen.

Wahlverordnung

4.3.5 Übergabe Wahl- und Abstimmungsprotokolle § 100 GpR

¹ Nach Feststellung des Kirchgemeindeergebnisses übergibt das Zentralwahlbüro das Wahl- und Abstimmungsprotokoll:

- a) bei Wahlen oder Abstimmungen unverzüglich dem Oberamt Region Solothurn;
- b) bei Gemeindeangelegenheiten unverzüglich der Kirchgemeindeverwaltung.

² Die Protokolle der Kirchgemeinderats- und Kirchgemeindebeamtenwahlen sind dem Oberamt Region Solothurn zur Aufbewahrung zu übergeben.

4.3.6 Übergabe Wahl- und Stimmzettelpakete § 100 GpR

Nach Feststellung des Kirchgemeindeergebnisses übergibt das Zentralwahlbüro die versiegelten Wahl- und Stimmzettelpakete:

- c) bei Wahlen oder Abstimmungen unverzüglich dem Oberamt Region Solothurn;
- d) bei Gemeindeangelegenheiten unverzüglich der Kirchgemeindeverwaltung.

4.4 Aufbewahrung

4.4.1 Aufbewahrungsfrist §§ 28^{ter}, 122 GpR

¹ Die Zählbogen sowie die versiegelten Wahl- und Stimmzettelpakete sind von der Kirchgemeindeverwaltung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beziehungsweise bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerde unter Verschluss und vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt aufzubewahren.¹¹

² Der Zugang zu den Zählbögen sowie den versiegelten Wahl- und Stimmzetteln ist auf die Mitglieder des Zentralwahlbüros sowie der Kirchgemeindeverwaltung beschränkt.

4.4.2 Vernichtung § 124GpR

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist hat die Kirchgemeindeverwaltung die Zählbögen sowie die Wahl- und Stimmzettelpakete ungeöffnet zu vernichten.

4.5 Publikationen

4.5.1 Für die Kirchgemeindeverwaltung

Für Publikation, die durch die Kirchgemeindeverwaltung erstellt werden müssen, sind die Muster der Staatskanzlei des Kantons Solothurn zu verwendet.¹²

4.5.2 Für das Zentralwahlbüro

Für Publikation, die durch die Kirchgemeindeverwaltung erstellt werden müssen, sind die Muster der Staatskanzlei des Kantons Solothurn zu verwendet.¹³

¹¹ Kasten, Archivraum etc.

¹² Staatskanzlei Kanton Solothurn, Regierungsdienste / Politische Rechte, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, <https://so.ch/startseite/>, (Staatskanzlei / Politische Rechte / Für Gemeindeverwaltungen).

¹³ Staatskanzlei Kanton Solothurn, Regierungsdienste / Politische Rechte, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, <https://so.ch/startseite/>, (Staatskanzlei / Politische Rechte / Für Wahlbüros).

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Die Wahlverordnung der Kirchgemeinde WWB tritt, nachdem sie von den Kirchgemeinderäten von Kriegstetten-Gerlafingen (K-G) und Biberist Lohn-Ammannsegg-Bucheggberg (BIBLA) genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Andreas Beer

Kirchgemeindepäsident

Kirchgemeinde Wasseramt West - Bucheggberg

Nadine Jakob

Kirchgemeindeschreiberin

Kirchgemeinde Wasseramt West - Bucheggberg